

geplant, kam aber nicht mehr zustande, weil am 20. September 1870 auch Rom von italienischen Truppen besetzt worden war und der Kirchenstaat zu bestehen aufgehört hatte.

Das neue Dogma wurde in der ganzen katholischen Welt verkündet. In Wirklichkeit war die präzise Definition der Unfehlbarkeit des Papstes, wenn er ex cathedra über Glaubens- und Sittenangelegenheiten urteilt, doch ein Segen für die kommende Zeit. Heute erkennen wir klar, daß es besser war voranzuschreiten, denn die Fassung, welche die Definition erhielt, war auch eine äußerst wünschenswerte, ja notwendige Beschränkung der Forderungen unbeherrschter Infallibilisten, die jedes Wort des Papstes als unfehlbar sehen wollten. Der Fall Johannes Ignaz Döllinger entbehrt nicht der Tragik. Es ist bemerkenswert, daß er sich bis in den Tod an die Exkommunikation gebunden fühlte.

Wie schon die Inhaltsangabe zeigt, ist das vorliegende Buch spannend von der ersten bis zur letzten Seite. Butler übertrifft zweifellos die im Grunde doch einseitigen und literarisch reizlosen Ausführungen des Jesuiten Theodor Granderath in seiner dreibändigen Geschichte des Vatikanischen Konzils. Der Gewährsmann unseres Verfassers war Bischof William Ullathorne von Birmingham, der von Anfang an Anhänger der Konzilsmajorität war, aber durch seine zurückhaltende Art sich den Verdacht zugezogen hatte, auf der Gegenseite zu stehen. Deswegen hatte er es sogar für richtig gefunden, sich beim Papst zu einer aufklärenden Audienz zu melden. Neben den Briefen Ullathornes sind geschickt auch andere Nachrichten eingearbeitet, darunter auch manchmal Zitate aus zweiter Hand. Vielleicht wäre noch eine größere Konsequenz und Straffung in der Darstellung möglich gewesen.

Lang hat das Werk mit einer Reihe von ergänzenden Anmerkungen versehen, die besonders den deutschen Sprachraum betreffen; nur einmal blieb ein französisches Zitat unübersetzt (S. 307, Anm. 13). Auch Wünsche nach einem Personenindex und einer noch detaillierteren Zeittafel bleiben offen. Dies alles ändert aber nichts an dem großen Wert dieser hervorragenden Publikation. Man kann daher nur allen, die am kommenden Konzil als stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen oder von der Ferne aus mit wachem Interesse die Vorgänge auf diesem beobachten, zur Einführung und zum Verständnis eine aufmerksame Lektüre des vorliegenden Bandes wünschen.

Linz a. d. D.

DDr. Josef Lenzenweger

Fundamentaltheologie

Episkopat und Primat. Von Karl Rahner und Josef Ratzinger. (Quaestiones disputatae. Herausgegeben von Karl Rahner und Heinrich Schlier / 11.) (125.) Freiburg-Basel-Wien 1961, Herder. Engl. brosch. DM 7.80.

Dieser 11. Band der bekannten Schriftenreihe ist im Hinblick auf das bevorstehende Konzil von größter Bedeutung. Er enthält drei Beiträge, von denen nur der letzte und zugleich wichtigste hier zum erstenmal erscheint, während die anderen zwei bereits anderswo veröffentlicht wurden. Die zwei ersten Beiträge behandeln die Frage nach dem Verhältnis des Bischofsamtes zum Primat der Päpste, dessen Regelung man sich von dem kommenden Konzil erwartet, da das Vaticanum I diese Aufgabe nicht mehr zu Ende führen konnte. Weil dieses Konzil erklärt hatte, daß dem Papst eine ordentliche und unmittelbare Jurisdiktion über die ganze Kirche zukomme, so wollten manche daraus die Folgerung ziehen, daß die Bischöfe in ihrer Diözese jetzt nur mehr Vollzugsorgane des Papstes seien. In Deutschland zum Beispiel führte diese Ansicht zu jener bekannten Stellungnahme der Reichsregierung in der „Circulardepesche“ Bismarcks hinsichtlich der künftigen Papstwahl und der Entgegnung der deutschen Bischöfe in ihrer „Kollektiv-Erklärung“, die von Ratzinger erwähnt wird. Die Feststellung des Konzils, daß die Bischöfe im Besitz einer ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiktion in ihren Diözesen seien, schien mit der ersten Erklärung in einem unlösbaren Widerspruch zu stehen.

Karl Rahner (Innsbruck) sucht in seinem Beitrag „Episkopat und Primat“ diese Frage zunächst dahingehend zu lösen, daß er darauf hinweist, daß die einzelne Diözese gewissermaßen die ganze Kirche im kleinen darstellt, wie man ja auch im Altertum von einer Kirche von Ephesus, Korinth usw. sprach. Dies kommt zum Ausdruck in der Eucharistiefeier und Sakramenten-spendung sowie in der Tatsache, daß es neben der hierarchischen Struktur der Kirche auch noch die charismatische Kraft des Heiligen Geistes gibt. Die Stellung der Bischöfe ist also nicht vollkommen umschrieben durch ihre hierarchische Unterordnung unter den Papst; sie sind auch „Einfallstore für die Impulse des Hl. Geistes“, der durch einen einzelnen Bischof manchmal auf die Gesamtkirche einwirkt, wie sich an Beispielen aus der Kirchengeschichte zeigen läßt. An diesem einmaligen Verhältnis zwischen der einzelnen Diözese als Ortskirche und der Gesamt-

Kirche enthüllt sich demnach der übernatürliche Geheimnischarakter der Kirche, so daß diese Schwierigkeit rational nicht vollkommen lösbar ist.

In dem zweiten Beitrag behandelt Josef Ratzinger (Bonn) das Verhältnis von Papst und Konzil in bezug auf die Unfehlbarkeit. Gibt es in der Kirche zwei verschiedene Inhaber des unfehlbaren Lehramtes? Der Verfasser geht von dem Doppelwort „Römisch-katholisch“ aus, das insofern eine Problematik enthält, als das Beiwort „römisch“ eine Einengung des Begriffes „katholisch“ in sich zu schließen scheint, die den Ansatzpunkt zu den beklagenswerten Spaltungen in der Kirche enthält, ja sie gewissermaßen verewigt. Er greift eine Streitfrage in der alten Kirche auf, die sich in ihrem Kampf gegen die häretische Gnosis auf die apostolische Sukzession berief. Diese lebte in den Bischofsitzen weiter, die einmal die Apostel gegründet und innegehabt hatten. Ihre Bedeutung für die damalige Zeit ist viel zuwenig bekannt. Unter ihnen ragte natürlich der Bischofsitz von Rom als *Sedes apostolica* besonders hervor. Indem der Verfasser den Apostolischen Stuhl von Rom mit anderen apostolischen und sonstigen Bischofsitzen in Beziehung bringt, stellt er die dialektische Spannung zwischen Primat und Episkopat ins rechte Licht, da eines ohne das andere nicht bestehen kann. Eine Kirche, die nur katholisch sein möchte ohne Teilhabe an Rom, verliert eben dadurch ihre Katholizität, die somit durch das Beiwort „römisch“ verbürgt und nicht etwa eingeschränkt wird.

Der wichtigste Teil des Buches ist aber ohne Zweifel der dritte Beitrag, der über das „Jus divinum des Episkopats“ handelt. Er ist von Karl Rahner im Hinblick auf das kommende Konzil geschrieben, von dem man sich ja eine faktische (nicht theoretische) Aufwertung des Bischofsamtes erwartet. Man ist es gewohnt, daß der Verfasser zuweilen eine sehr offene und mutige Sprache zu führen weiß und immer wieder Fragen aufgreift, die selten öffentlich diskutiert werden. Aber die Vorschläge bzw. Forderungen, die er in dieser Arbeit vorbringt, sind so kühn und weitreichend, daß sie, wenn sie Erfüllung fänden, geeignet wären, der Kirche ein ganz neues Antlitz, ja eine neue Struktur zu geben und sie für die Aufgaben, die ihrer in der Zukunft harren, zu wappnen. Er tritt für einen Pluralismus in der Kirche ein — den Ausdruck Dezentralisation will er vermieden wissen — und stellt ihn der Uniformität gegenüber, die der Kirche gar nicht wesensgemäß sei. Der einzelne Bischof könnte dann, wenn entsprechende Rahmengesetze vorhanden wären, in seinem Bereich Verfügungen treffen (wie zum Beispiel die Einsetzung von Diakonen, die verheiratet sein könnten), wenn er sie für seinen Sprengel für nützlich oder notwendig erkennt, die durchaus nicht für die Gesamtkirche gelten müßten. Er weist auf parakanonische Einrichtungen in der Kirche hin, die als Modellfälle dienen könnten, wie zum Beispiel die Bischofskonferenzen in manchen Ländern, die sich *via facti* ohne gesetzliche Grundlage gebildet haben. Ja, er macht ernstzunehmende Vorschläge in betreff der getrennten Kirchen, die in den Jahrhunderten seit der Reformation in ihrer Theologie und ihrem Gebetsleben Formen entwickelt haben, die nicht von vornherein abgelehnt werden müßten, so daß die Frage der Wiedervereinigung in neuer Sicht erscheint. Solche Ansichten mögen vielleicht heute noch als unrealistisch bezeichnet werden und nicht überall Billigung finden. Aber in einer Zeit, in der alles in Bewegung geraten ist und die Entwicklungen schnell heranreifen, müssen außerordentliche Maßnahmen erwogen werden. Warum sollten sich nicht in anderen Erdteilen andere Formen des christlichen Lebens ausbilden können, so daß es dann verschiedene „Christentümer“ gäbe? Auf jeden Fall spricht aus den Darlegungen des Autors eine aufrichtige, ja leidenschaftliche Liebe zur Kirche, verbunden mit Sorge und Verantwortungsbewußtsein für ihre weitere Entfaltung; sie sind geschrieben mit einem offenen Blick für die Erfordernisse der Zukunft.

St. Pölten (NÖ.)

Dr. Karl Schmidt

Wenn die Päpste sprechen. Von Fidelis M. Gallati O.P. (XVI u. 208.) Wien 1960, Verlag Herder. Leinen S 96.—, DM/sfr 16.—.

Der Untertitel dieses Buches gibt über das darin behandelte Thema nähere Auskunft: „Das ordentliche Lehramt des Apostolischen Stuhles und die Zustimmung zu dessen Entscheidungen.“ Bekanntlich hat das Vatikanische Konzil erklärt, daß alles gläubig angenommen werden muß, was in den Glaubensquellen enthalten ist und von der Kirche, sei es durch feierliche Glaubensentscheidung, sei es durch das ordentliche und allgemeine Lehramt, als göttliche Offenbarung zu glauben vorgestellt wird. Nun hat sich aber das genannte Konzil zwar über die Form der außerordentlichen (feierlichen) Glaubensentscheidungen genauer ausgesprochen, nicht aber über das ordentliche und allgemeine Lehramt. Dieses ist aber für das Glaubensleben wichtiger als die Entscheidungen „*ex cathedra*“, die nur selten erfolgen. Darum erhob sich in der letzten Zeit öfter die Frage, welche Lehrautorität die übrigen Kundgebungen der Päpste über Glaubens- und Sittenlehren (Rundschreiben, Ansprachen usw.) in Anspruch nehmen und ob sie ebenfalls als unfehlbare Entscheidungen angesehen werden müssen.